

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1161

Fulenbach: Änderung Gestaltungsplan 2 „G. Stauffer & Co AG“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplanes 2 „G. Stauffer & Co AG“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 285, auf dem sich die Gebäude der Firma G. Stauffer & Co AG befinden, unterliegt der Gestaltungsplanpflicht. Der bereits bestehende Gestaltungsplan (RRB Nr. 252 vom 13. Januar 1981) regelt unter anderem die Baufelder, die Gebäudehöhen und die interne Erschliessung. Aus Platzmangel soll nun das bestehende Bürogebäude der Firma G. Stauffer & Co AG um eine Etage aufgestockt und so zusätzliche Büroräume geschaffen werden. Hierfür ist eine Änderung des rechtsgültigen Gestaltungsplanes nötig. Angepasst wird die Gebäudehöhe, die neu 6.0 m statt wie bisher 4.3 m beträgt, sowie die Grösse und Form des Baufeldes. Letzteres ist notwendig, da die zusätzliche Etage teilweise über das Erdgeschoss auskragen wird. Die neue Ausnutzungsziffer beträgt 0.37. Die Aufstockung ist zonenkonform. Sowohl die maximal zulässige Gebäudehöhe von 7.5 m wie auch die Ausnutzungsziffer von 0.4 (0.48 inklusiv Gestaltungsplanbonus von 20 %) werden eingehalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. Mai 2008 bis am 8. Juni 2008. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 7. Mai 2008 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans 2 „G. Stauffer & Co AG“ der Einwohnergemeinde Fulenbach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Gemeinde Fulenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit 1 gen. Gestaltungsplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gestaltungsplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Gestaltungsplan (später)

Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach, mit 1 gen. Gestaltungsplan (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Bau- und Planungskommission Fulenbach, 4629 Fulenbach

Stefan Hodel, Eichenstrasse 2, 4617 Gunzgen

G. Stauffer & Co AG, Murgenthalerstrasse 4, 4629 Fulenbach

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Fulenbach: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan 2 „G. Stauffer & Co AG“)